

3. Änderung der Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos vom 07.05.2008 - Gestaltungssatzung -

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) hat der Rat der Stadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2024 folgende 3. Änderung der Gestaltungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Dächer

(4) Auf den von den öffentlich zugänglichen Flächen aus nicht sichtbaren Dachflächen sind Solaranlagen als In-Dach- oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstände zulässig.

Auf den von den öffentlich zugänglichen Flächen aus sichtbaren Dachflächen sind Solaranlagen als Indach- oder Auf-Dach-Anlagen parallel zur Dachfläche zulässig, müssen jedoch mindestens eine Pfannenbreite bzw. Pfannenlänge vom First, von der Traufe und vom Ortgang einhalten, damit auf der Sichtseite der Dächer, die Kontur und Dachfarbe (Firstlinie, Traufe, Giebel) im Stadtbild ablesbar bleibt. Bei Dächern ohne Dachpfannen ist hilfsweise ein Wert von 30cm anzunehmen.

Auf den sichtbaren Flächen müssen die Solaranlagen als rechteckige, zusammenhängende Fläche ausgebildet werden, die durch Dachgauben, Dacheinschnitte, Erker, Giebel und Dachfenster unterbrochen sein kann. Die Flucht und Ausrichtung der Paneele ist einheitlich zu wählen.

Die Solaranlagen sind in einer blendfreien, matten Ausführung in den Farben Rot und Schwarz zulässig. Die Farbe des Paneelrahmens ist gleichfarbig zum Paneel zu wählen.

An Balkonbrüstungen sind Solaranlagen zulässig, wenn die Breite bzw. Tiefe der Brüstung nicht überschritten wird und der Balkon nicht überformt wird.

Auf Flachdächern, Nebenanlagen und überdachten Stellplätzen sind Solaranlagen unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstände zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind nur zulässig, wenn die Unterkonstruktion von den öffentlich zugänglichen Flächen aus nicht sichtbar ist.

Abweichungen von den Festsetzungen des §5 Abs. 4 können in Abstimmung mit der Stadtplanung zugelassen werden, wenn eine Integration der Solaranlagen in die Dachlandschaft gewährleistet ist und das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt (keine fremdartige Überformung).

§ 11 findet auf Solaranlagen keine Anwendung.

Artikel II

Die 3. Änderung der Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lemgo, den 14.03.2024

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

(Markus Baier)